

NS-Opfer entschädigen – NS-Täter bestrafen

Internationale Konferenz in der Humboldt-Universität Berlin

veranstaltet vom Arbeitskreis Distomo (Hamburg), Arbeitskreis Angreifbare Traditionspflege
(NRW) und Support for Survivors of Nazi Persecution International (Baltimore/Köln)

Berlin, 9. bis 10. April 2005

Um den zu erwartenden offiziellen Erklärungen am 8. Mai 2005 entgegenzutreten, wonach die Nachkriegszeit jetzt endlich beendet sei, ein juristischer Schlussstrich unter die unselige Nazi-Vergangenheit gezogen werden könne und Deutschland als Weltmeister im Gedenken nunmehr eine geläuterte Nation mit Anspruch auf einen dauerhaften Sitz im UN-Sicherheitsrat sei, veranstalteten der Arbeitskreis Distomo (Hamburg), der Arbeitskreis Angreifbare Traditionspflege (Nordrhein-Westfalen) und Support for Survivors of Nazi Persecution International (Baltimore/Köln) die internationale Konferenz „NS-Opfer entschädigen – NS-Täter bestrafen“. Anlass war, dass auch 60 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus zahlreiche NS-Opfer immer noch ohne jede Entschädigung sind und dass Tausende NS-Täter niemals eine strafrechtliche Verurteilung fürchten mussten und müssen. Angesichts des derzeitigen geschichtspolitischen Diskurses in der Bundesrepublik, mit dem ein Opfer-Status endlich auch für Deutsche gefordert wird, sollte die Konferenz die bisherige Entschädigungspraxis der Bundesrepublik Deutschland und die Strafverfolgung von NS-Tätern bilanzieren und VertreterInnen zahlreicher Opfergruppen eine Möglichkeit geben, ihre Erfahrungen und Forderungen darzulegen. Die Konferenz sollte ferner eine Plattform für politischen und praktischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und für ihre Vernetzung schaffen. In themenbezogenen Workshops sollten die Forderungen der internationalen TeilnehmerInnen koordiniert werden.

Die Konferenz begann, ganz untypisch für derartige Ereignisse, mit einem antifaschistischen historischen Gedenkrundgang in Berlin-Mitte. Er erinnerte an drei Opfergruppen, die eine späte, eine geringe oder keinerlei Schadensersatzzahlungen seitens der Bundesrepublik erhielten: an die Deserteure, die „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten sowie an die Italienischen Militärinternierten. Die beiden ersten Gruppen waren auf dem samstäglichen Podium der Konferenz nicht vertreten, weil sich die VeranstalterInnen entschieden hatten, ausschließlich RepräsentantInnen nichtdeutscher Verbände, die von der Bundesrepublik eine Entschädigung für NS-Verbrechen fordern, zum Podium einzuladen.

An die Wehrmachts-Deserteure und ihre Verfolgung bis zum letzten Tag des Krieges wurde am S-Bahnbogen Friedrichstraße erinnert. Dort weist eine versteckt angebrachte Erinnerungstafel auf die Ermordung von zwei Deserteuren hin. Sie wurden an dieser Stelle im April 1945 von der SS standrechtlich zum Tode verurteilt und am Fenstergitter des sich damals dort befindlichen Schuhgeschäftes erhängt. Der Beitrag thematisierte auch die Stigmatisierung und Anfeindungen, denen sich ehemalige Deserteure in der Nachwendzeit ausgesetzt sahen, denn die Tafel wurde nach 1990 mehrfach gestohlen und immer wieder neu angebracht. Erst seitdem die Deutsche Bahn diese unauffällige und kaum sichtbare Platte bei einer Sanierung so an der Wand befestigte, dass eine Entfernung kaum noch möglich war, blieb die Tafel unversehrt. Zweite Station des Rundgangs war die St. Hedwigs Kathedrale. Der Historiker *Stephan Stracke* erinnerte an den dort in den 1930er Jahren wirkenden Dompropst Bernhard Lichtenberg, der sich 1941 unter anderem gegen das „Euthanasie“-Mordprogramm ausgesprochen hatte. Wegen „Kanzelmissbrauchs“ und „Verstoßes gegen das Heimtückegesetz“ wurde Lichtenberg zu einer zweijährigen Haft verurteilt. Nachdem er sie in Berlin verbüßt hatte, starb er

entkräftet auf dem Transport ins KZ Dachau. *Margret Hamm*, Historikerin und Geschäftsführerin des Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., Detmold, thematisierte in ihrem Beitrag die Situation der Betroffenen und Angehörigen nach 1945 und die entwürdigenden „Entschädigungen“. Dritte Station des Rundgangs war die Humboldt-Universität. Dort lehrt am Institut für Völker- und Europarecht Prof. Dr. Christian Tomuschat. Er sorgte mit seinem vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen Gutachten 2001 dafür, dass die italienischen Militärinternierten keine Entschädigungen aus dem Stiftungsfonds „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) erhielten. *Bodo Förster*, seit Jahren mit dem Thema Italienische Militärinternierte befasst, thematisierte die Bedingungen der nach Deutschland verschleppten Italienischen Kriegsgefangenen und kritisierte das Gutachten Tomuschats.

Den Eröffnungsvortrag am Samstag hielt *Rolf Surmann*, Historiker und Publizist aus Hamburg. Er bilanzierte mit der Frage nach einer „Abschließenden Regelung“ die Entschädigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis heute. Der diesjährige Abschluss der Arbeit der 2000 gegründeten Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ziehe einen endgültigen entschädigungspolitischen Schlusstrich unter die von offizieller Seite als „Erfolgsgeschichte“ bilanzierte Entschädigungsdebatte. Drei unterschiedliche Entscheidungsprozesse, beeinflusst durch ideologische und politische Werte der bürgerlichen Gesellschaft, haben die Entstehung und den Charakter bundesdeutscher Entschädigungspolitik geprägt. Die Entschädigungsleistungen Deutschlands waren erstens niemals Resultat eines Schuldempfindens gegenüber den Opfern. Seit 1945 waren alle Wiedergutmachungsleistungen der BRD aufoktroziert, direkt nach Kriegsende zunächst von den alliierten Siegermächten und zuletzt durch Sammelklagen in den USA. Zweitens versuchte Deutschland stets Entschädigungszahlungen zu vermeiden, indem mittels Definitionshoheit durch das Bundesentschädigungsgesetz von 1953 festgelegt wurde, welcher Personenkreis von nationalsozialistischer Seite explizit verfolgt worden war. Die Entschädigungsgesetzgebung richtete sich also an der NS-Ideologie aus bzw. daran, was als solche erkannt worden war. Dritter ausschlaggebender Faktor für die Nicht-Entschädigung der NS-Opfer war das Londoner Schuldenabkommen von 1953. Darin war festgelegt worden, dass die Tilgung der deutschen Vor- und Nachkriegsschulden Priorität vor Reparationen hatte. Hierunter fielen auch die individuellen Entschädigungsansprüche NS-Überlebender, die in den Reparationen beanspruchenden Ländern ihren Wohnsitz hatten. Verhandlungen über Reparationen wurden daher bis zum Abschluss eines Friedensvertrages aufgeschoben, der 1991 mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag in Kraft trat. Die „Systematik des Unrechts“, die in der Entschädigungsgesetzgebung zum Ausdruck kommt, manifestiere sich u.a. in der entschädigungspolitischen Besserstellung der Täter gegenüber ihren Opfern und in der akribischen, „arithmetisch genauen“ Bürokratie. Die Entschädigungsgesetzgebung entziehe den NS-Opfern ihr Recht und erkläre sie zu „Rechtheischenden und Versorgungsempfängern“. Letztendlich ginge es jedoch nicht allein um vorenthaltene Leistungen, sondern ebenso um die erneute Demütigung der NS-Opfer.

Heute stünden wir vor der Situation, dass auch die ehemaligen Oppositionsparteien der 1980er Jahre, die sich die grundsätzliche Änderung der entschädigungspolitischen Lage aufs Papier geschrieben hatten, die NS-Opfer besonders aus Osteuropa „vergessen“ haben. Bei der Verteilung der Gelder aus der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ waren nicht die Schäden der ZwangsarbeiterInnen maßgeblich, sondern die Geldsummen, die man aufzubringen bereit war, um einen „entschädigungspolitischen Dambruch“ zu verhindern. Das harte Ringen um die Stufung der Zahlungen hatte zur Folge, dass polnische LandarbeiterInnen und Haushaltshilfen von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen wurden. Nicht nach Deutschland deportierte Menschen, die aber im eigenen Land Zwangsarbeit leisten mussten, blieben bei Entschädigungszahlungen ebenso unberücksichtigt wie italienische Militärinternierte und sowjetische Kriegsgefangene. Da nur Einzelpersonen anspruchsberechtigt seien, wurden Anliegen slowakisch jüdischer Gemeinden, die für kulturelle Zwecke das Geld zurückverlangten, das ihre in die Vernichtungslager deportierten Gemeindemitglieder für ihre eigene Deportation zahlen mussten, abgewiesen. Von großer Bedeutung für die juristisch-politische Ideologie des Bundesgerichtshofes seien die abgelehnten Klagen der griechischen Opfer des Wehrmachtsschlachters von Distomo. Nachdem das Londoner Schuldenabkommen

mit Verweis auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag als überholt erklärt worden war, führte ein Rückgriff auf die nationalsozialistische Rechtsprechung aus dem Jahre 1944 zur Klageabweisung, was im Widerspruch zu den Nürnberger Prozessen steht. Die abgewiesenen Klagen der Opfer von Distomo sind ein Präzedenzfall, da einmal mehr offensichtlich wird, dass „zur Abwehr von Entschädigungsforderungen nationalsozialistisches Rechtsverständnis weiterhin der geschichtspolitischen Weisheit letzter Schluss“ sei.

Surmann bilanzierte die Entschädigungspolitik gegenüber den NS-Opfern als „Prüfstein“ für die Aufarbeitung der an ihnen begangenen Verbrechen. Er kam zu dem Ergebnis, dass mit der Verkündung des entschädigungspolitischen Schlusstrichs die Chance vertan wurde, politisch-ideologische Veränderungsprozesse als Ausdruck gesellschaftlichen Wandels entschädigungspolitisch und damit als geschichtspolitisch relevante Fakten zu dokumentieren. Statt dessen komme in seiner Aufrechterhaltung selbst gegenüber den letzten noch lebenden und um ihr Recht kämpfenden NS-Opfern das Versagen zum Ausdruck, die auferlegte Pflicht zur Entschädigung nie wirklich begriffen und akzeptiert zu haben. Die verweigerter Aufarbeitung der Schuld gegenüber den Opfern der deutschen Verbrechen diskreditiere jede Geste allgemeiner moralischer Verantwortung. Übrig bliebe schließlich ein „Janusköpfiges Deutschland“.

Über die beispiellose Grausamkeit der Wehrmacht und der SS im Krieg gegen die Zivilbevölkerung in Griechenland und Jugoslawien sowie deren Entschädigungsforderungen berichteten *Argyris Sfountouris* (Zürich), Überlebender des Massakers von Distomo, *Ioannis Stamoulis* (Athen), Rechtsanwalt, und *Dragan Novovic* (Novi Sad), vom Verband der Opferorganisationen Serbien/Montenegro.

Argyris Sfountouris war drei Jahre alt, als eine Einheit des Polizeigrenadierregiments 7 am 10. Juni 1944 das griechische Dorf Distomo (bei Delphi) überfiel und 218 BewohnerInnen ermordete. Er überlebte mit seinen drei Schwestern. Seine Eltern wurden ermordet. Das Massaker von Distomo begleitet ihn Zeit seines Lebens, schriftstellerisch, politisch und als Kläger im Entschädigungsprozess vor deutschen und griechischen Gerichten. Sfountouris schilderte seine Motive für eine Entschädigungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Bereits 1970 übersandte er eine exakte Darstellung dieses Kriegsverbrechens an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen nach Ludwigsburg, ohne dass diese sich genötigt sah, zu ermitteln. Auch alle damaligen Bundestagsabgeordneten erhielten diese Darstellung, aber keiner nahm öffentlich Stellung. Zum 50. Jahrestags des Verbrechens fand eine Tagung in Delphi, nicht weit von Distomo entfernt, statt. Weder ein Repräsentant des offiziellen Deutschlands noch ein Angehöriger des Athener Goethe-Instituts nahmen an dieser Veranstaltung teil. Diese Missachtung war Anlass der Klage gegen Deutschland. Sfountouris klagt auf eine materielle Wiedergutmachung, weil, wie er sagte, man nicht für die Wahrheit klagen könne. Die Klage war in Griechenland erfolgreich, das höchste griechische Gericht verurteilte die Bundesrepublik im April 2000 zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von rund 28 Millionen Euro, aber unter Berufung auf ihre Staatenimmunität lehnt die BRD jede Zahlung nach wie vor ab. Inzwischen klagen Sfountouris und seine Schwestern vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg. Wenn Morde und Verbrechen nicht gesühnt würden, so Sfountouris, wenn die Opfer und ihre überlebenden Angehörigen wie rechtlose Untermenschen behandelt würden, sei kein Friede möglich.

Der Athener Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis vertritt seit 1995 die 290 KlägerInnen aus Distomo, die vor griechischen Gerichten auf Entschädigung für die Ermordung ihrer Angehörigen und für die Zerstörung ihres Dorfes klagen. Über den aktuellen Stand der juristischen und politischen Auseinandersetzung in der Entschädigungsfrage bestätigte er Surmanns These, dass Deutschland ein „Sieger des Friedens“ sei und sich selbst von den Verbrechen amnestiert habe. Er erinnerte daran, dass Distomo nicht das einzige deutsche NS-Verbrechen in Griechenland war, für das eine Entschädigung ausstehe und betonte, dass die KlägerInnen inzwischen ihre letzte Hoffnung auf die europäischen Gerichte setzen müssten, weil die deutsche und die griechische Regierung die Vollstreckung der in Griechenland ergangenen Urteile aus politischen Gründen hintertrieben.

Dragan Novovic sprach als Vorsitzender des Verbandes der Opferorganisationen Serbien/Montenegro. Sein Ziel ist es, die Entschädigung der Opfer von Kriegsverbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus zu erreichen. Novovic referierte die Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung des früheren Jugoslawiens durch die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs. Laut Pariser Friedenskonferenz vom 9. November 1945 musste Deutschland Reparationen in Höhe von 38 Milliarden US-Dollar (nach dem Stand von 1938) an Jugoslawien zahlen. 35 Millionen Dollar, d.h. knapp ein Promille dieser Summe erhielt das Land 1946 in Form demontierter veralteter Maschinen. Bis Mitte der 1950er Jahre erhielt Jugoslawien weitere geringe Zahlungen, etwa als Ausgleich für Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter aus der deutschen Sozialversicherung und für jugoslawischer Opfer von Menschenversuchen in den Konzentrationslagern. Die Zahlungen erreichten noch nicht einmal ein Prozent der Reparationsforderungen. Im Mai 1971 versuchte Jugoslawien erneut, eine Gleichbehandlung der jugoslawischen mit den Opfern anderer Staaten auf dem Verhandlungsweg durchzusetzen. Der jugoslawische Präsident Tito forderte zwei Milliarden DM als Teil der Reparationen, die BRD bot 100 Millionen DM als humanitäre Geste für die wenigen Tausend überlebenden jugoslawischen Juden. Bis heute bestreitet die BRD die Pflicht zu Reparationen, da niemals ein Friedensvertrag mit Jugoslawien abgeschlossen worden war. Mit dem Kapitalhilfevertrag gewährte die BRD 1974 Jugoslawien einen Kredit von 700 Millionen DM, womit Deutschland seine Schulden gegenüber Jugoslawien als beglichen betrachtete. Die jugoslawischen NS-Opfer waren sehr verbittert darüber, denn die Summe war nicht nur viel zu gering, sondern der Kredit musste ja auch zurück gezahlt werden. Mit anderen Worten: Die BRD brachte Jugoslawien dazu, die Kriegsschäden im Prinzip selber zu bezahlen und auf weitere Forderungen zu verzichten. Das serbische Parlament hob diesen Vertrag 1992 auf, die einzelnen Teil-Republiken des ehemaligen Jugoslawien zahlten bzw. zahlen den Kredit anteilmäßig zurück. Bislang letztes Kapitel dieser nachträglichen Verhöhnung der jugoslawischen NS-Opfer waren geringe Zahlungen der Stiftung EVZ an etwa 8.800 ehemalige ZwangsarbeiterInnen. Abschließend berichtete Novovic von den Versuchen seines Verbandes, juristisch durchzusetzen, dass Gerichtsverfahren gegen die BRD in Serbien – dem Tatland – wegen der NS-Verbrechen akzeptiert würden, wogegen sich die BRD mit dem Argument der Staatenimmunität zur Wehr setzt. Der serbische Verband geht damit denselben Weg, den die griechischen Kläger schon beschritten haben. Es wurde deutlich, dass die Staatenimmunität die wirksamste Waffe der Bundesrepublik gegen Entschädigungsforderungen darstellt. Die Frage, ob der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag hier eine neue Handlungsmöglichkeit böte, wurde nicht erörtert.

Izabella Brodacka aus Warschau, Tochter eines Überlebenden von Auschwitz, berichtete in der nächsten Sektion von ihrer Klage vor dem Landgericht Berlin gegen die Bundesrepublik Deutschland. Sie fordert eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Euro dafür, dass ihr gesamtes Leben im Schatten von Auschwitz stand und steht. Ihr Vater war von den Deutschen nach Auschwitz deportiert worden, von wo er stark traumatisiert und schwer verletzt durch Bestechung frei gekauft werden konnte. Wie Sfountouris klagt Brodacka nicht nur für ihr Recht auf eine materielle Entschädigung, sondern auch um der historischen Wahrheit willen. Während Sfountouris seine Klage mit der Nichtanerkennung und dem Verdrängen des Verbrechens in Distomo begründete, erhob Brodacka ihre Klage, um den immer offensiver erhobenen Forderungen des Bundes der Vertriebenen und der Preußischen Treuhand paroli zu bieten. Beide Organisationen stellten letztlich die Nachkriegsordnung in Frage, wogegen sich viele Polen wehrten. Die deutsche Betrachtung der Zeit des Nationalsozialismus, so Izabella Brodacka, gleiche einem Blick durch ein umgekehrtes Fernglas. Es erscheine alles weit entfernt, so weit, dass die Unterschiede zwischen Opfern und Tätern verschwömmen. Sie habe das Fernglas wieder umgedreht. Brodacka forderte, dass die Vertauschung von Tätern und Opfern auch von deutscher Seite zurückgewiesen werde, denn „zu einer gutnachbarschaftlichen Beziehung gehört auch die Wahrheit, auch wenn sie weh tut.“ Brodackas Klage, eine Klage aus Reihen der „zweiten Generation“, wurde wenige Tage nach der Konferenz verhandelt. Sie wurde abgelehnt.

In der Sektion zur Verfolgung der NS-Täter sprachen *Christiaan F. Rüter* (Amsterdam) und *Ingo Müller* (Bremen). Beide recherchieren und bilanzieren seit Jahrzehnten zum Thema „NS-Täter und die deutsche

Justiz. Der Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit NS-Verbrechen“. Sehr pointiert trug Rüter seine Bilanz deutscher Gerichte bezüglich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit Todesfolge vor, die von der Wehrmacht im Ausland begangen worden waren. Die ausgebliebenen Verurteilungen begründete er einerseits mit einem justiz-technischen Argument, denn die traditionelle Ermittlungspraxis der Staatsanwaltschaften war für die Ermittlung von Kriegsverbrechen völlig ungeeignet, wofür Rüter drei Gründe anführte: die Kriegsverbrechen waren nicht innerhalb des jeweils eigenen Gerichtsbezirks begangen worden, Staatsanwaltschaften reagieren üblicherweise auf Anzeigen, aber bis etwa 1960 wurde praktisch kein Kriegsverbrechen angezeigt, und schließlich kannte die traditionelle Ermittlungspraxis auch nicht den Staat als „Herz einer kriminellen Vereinigung“, gegen die vorzugehen sei.

Andererseits führte Rüter die allmählich Änderung dieser Praxis seit Ende der 1950er Jahre an, als die Ermittlungspraxis mit der Errichtung der Zentralstelle in Ludwigsburg systematisiert, professionalisiert und zentralisiert wurde. Mit der Gründung der Zentralstelle habe die Politik versucht, einerseits dem außenpolitischen Druck zur Verfolgung der NS-Verbrecher nachzugeben, ohne andererseits den Kreis der Beschuldigten zu groß werden zu lassen, denn viele ehemalige Wehrmachtangehörige wurden für den Aufbau der Bundeswehr gebraucht. Daher war es der Zentralstelle untersagt, wegen Kriegsverbrechen zu ermitteln. Darüber hinaus habe die Zentralstelle gezielt versucht, das Vorhandensein von Mordmerkmalen zu negieren und Morde als Totschlag zu deklarieren, der seit 1960 verjährt war.

Rüters Bilanz: In der 60-jährigen BRD-Geschichte wurden lediglich drei Wehrmachtangehörige wegen eines Kriegsverbrechens im Ausland verurteilt, keiner wegen eines NS-Verbrechens. Die Ehre der deutschen Justiz sei ausgerechnet von der Stasi gerettet worden, denn sie war für die Verfolgung von Kriegsverbrechen verantwortlich. In der DDR erhielten zumindest 49 Wehrmachtangehörige eine Strafe, alle nach der Wiedervereinigung angestrebten Rehabilitationsverfahren seien gescheitert. Die Flucht von NS-Verbrechern aus der DDR in die BRD thematisierte Rüter nicht; vermutlich sähe die Bilanz bei Berücksichtigung dieses Themas für die BRD noch ungünstiger aus. Angesichts der Verfahren in den vergangenen Jahren, insbesondere nach dem Urteil gegen den ehemaligen SS- und Polizeichef von Genua Engel 2004 hielt Rüter die Forderung der Konferenz, NS-Täter zu bestrafen, für nicht mehr durchsetzbar. Engels Verurteilung wegen der grausamen Ermordung von 59 italienischen Zivilisten zu sieben Jahren Haft wurde vom BGH in Leipzig aufgehoben, da ihm keine grausame Absicht nachgewiesen werden konnte. Deutschland schütze seine Kriegsverbrecher, lautete Rüters bitteres Resümee, aber, wandte er sich an das Publikum, „seien Sie fair, damit steht Deutschland nicht allein.“

Mit dem Engel-Urteil vom 17. Juni 2004, so Müller in seinem anschließenden Beitrag, endete die Verfolgung von NS-Verbrechern, die mit der 3. Interalliierten Konferenz am 13. Januar 1942 begonnen habe, als die Alliierten beschlossen, dass eines der hauptsächlichen Kriegsziele die Bestrafung der verantwortlichen Nationalsozialisten sei. In einer rechtshistorischen Rückschau präsentierte Müller die Schlussstrichmentalität der staatlichen Gewalten in der Bundesrepublik. Alle großen inhaftierten NS-Verbrecher waren bereits Anfang der 1950er Jahre im Zuge der „Renazifizierung“ der BRD aus der Haft entlassen worden, mit Ausnahme von Albert Speer und Rudolf Hess. An mehreren Fallbeispielen verdeutlichte Müller, wie deutsche Gerichte milde Strafen für NS-Täter durchsetzten. Zum Beispiel wurde bei dem Verfahren gegen das Mordpersonal des Vernichtungslagers Belzec in Ostpolen nur einer der Angeklagten zu vier Jahren Haft für tausendfachen Mord verurteilt: umgerechnet blieben pro Mord etwa sieben Minuten Haft. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess gelte als gutes Beispiel dafür, wie aus Tätern lediglich Anstifter und Gehilfen wurden. Besonders mit Hilfe der 1953 eingeführten Verjährungsfristen wurde die Verurteilung von NS-Verbrechern verhindert. Der Preis für die Entlastung der Täter sei die Missachtung ihrer Opfer gewesen, was einer zweiten Verfolgung gleichkam. Von insgesamt 90.500 Verfahren endeten lediglich 6.500 mit einer Verurteilung, aber 84.000 mit Freisprüchen oder Einstellungen. Die Akten dieser Verfahren erlaubten heute einen tiefen Einblick und dokumentieren die Nicht-Verfolgung der NS-Täter. Müller schloss sich Rüters Schlussfolgerung an, dass es eine NS-Täterverfolgung in Deutschland nicht mehr geben werde.

An die Bilanz der Täter-Verfolgung schloss sich ein Bericht aus St. Anna di Stazzema an, einem kleinen Ort in der Toskana, der am 12. August 1944 von Einheiten der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer SS“ niedergebrannt und dessen Bewohner ermordet wurden. Die Berichte des Überlebenden *Enio Mancini* und der Juristin *Claudia Buratti* waren neben dem Bericht aus Distomo ein zweiter, beeindruckender Beleg dafür, dass die Täter und ihre Nachfahren vom Schlusstrich und vom Ende der Nachkriegszeit sprechen mögen, dass genau das aber für die Überlebenden der NS-Verbrechen und die Angehörigen der Ermordeten aus persönlichen wie aus politischen und juristischen Gründen oft undenkbar ist. Mancini und Buratti machten deutlich, dass der aktuelle geschichtspolitische Diskurs in Deutschland eine Missachtung ihrer Erfahrungen und ihrer Geschichte sowie eine Verhöhnung der Opfer deutscher Soldaten ist. Was der Moderator versäumte, glich Mancini durch seine unmittelbare Bezugnahme auf den Beitrag von Sfountouris über Distomo aus. Mancini, überlebte als Siebenjähriger das Massaker von Sant' Anna di Stazzema in der Toskana. Heute leitet er die Gedenkstätte in Sant' Anna di Stazzema, ist Vizepräsident des Vereins der Überlebenden von Sant' Anna und sagt als Zeuge im laufenden Strafverfahren gegen sechs der Täter vor dem Militärgericht in La Spezia aus. Ähnlich wie Sfountouris betrachtete er die deutschen Soldaten, die allein in der Toskana etwa 283 vergleichbare Massaker im Rahmen einer Strategie der verbrannten Erde verübt hatten, sehr differenziert und stellte fest, dass sich eine der vier Kompanien nicht an dem Massaker beteiligt, sondern etwa 100 Menschen die Flucht ermöglicht hatte. Für Mancini ist das der Beweis dafür, dass diejenigen, die behaupten, lediglich Befehle befolgt zu haben, unrecht haben. Er betonte, dass das Verbrechen gerade deshalb so grauenhaft war, weil es eben nicht von entmenslichten Bestien verübt worden war, sondern weil es menschliche Taten waren.

Claudia Buratti, Prozessbeobachterin des Strafverfahrens vor dem Militärgericht in La Spezia, ergänzte, dieser Prozess sei schon daher notwendig, weil das Verbrechen in St. Anna ein Verbrechen gegen die Menschheit an sich gewesen sei. Für die Überlebenden des Ortes war es sehr problematisch, dass bis Mitte der 1990er Jahre keine historischen Quellen als Beweis für dieses Massakers bekannt waren, bevor ein alter Aktenschrank im Palazzo Cesi, dem Sitz der Militär-Generalstaatsanwaltschaft in Rom, geöffnet wurde. Dort wurden in den 1950er bis Anfang der 1960er Jahre von den Alliierten angelegte Akten über Kriegsverbrechen versteckt, weil die italienische Justiz Rücksicht auf den NATO-Partner Deutschland nehmen wollte. Erst Mitte der Neunziger Jahre öffnete ein Justizbeamter auf der Suche nach Unterlagen für das Verfahren gegen Erich Priebke den Schrank. Nahezu 700 Akten kamen zum Vorschein und wurden an die zuständigen Militärstaatsanwälte verschickt. 1999 begannen Ermittlungen zum Massaker von Sant' Anna di Stazzema. Obwohl Buratti die Verurteilung der Angeklagten im Prozess vor dem Militärgericht in La Spezia für unwahrscheinlich hielt, forderten die Berichte der Überlebenden zur historischen Klärung auf. Mittels ihrer Aussagen konnte u.a. geklärt werden, dass sich keine Partisanengruppen in Sant' Anna aufgehalten hatten und dass es sich bei dem Massaker um eine geplante Aktion gehandelt habe, von der die beteiligten SS-Kompanien vorab informiert gewesen waren. Die letzte Zeuge wird am 17. Mai 2005 aussagen. Die Beteiligten hoffen möglichst bald auf ein Urteil, weil die Tat wegen einer geplanten Gesetzesänderung in Italien sonst zu verjähren droht. Auch Mancini gab als wichtigstes Motiv, den Prozess zu führen, an, dass man keine Rache, sondern die Wahrheit festhalten wolle. Aus diesem Grund befürwortet Mancini auch einen Prozess gegen die Mörder von St. Anna in Deutschland selbst.

Die abschließende Sektion war der Vernichtung durch Haft und Zwangsarbeit sowie der Nichtentschädigung ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener und Italienischer Militärinternierter gewidmet. Über den Ausschluss sowjetischer Kriegsgefangener von Entschädigungszahlungen berichtete der Berliner Rechtsanwalt *Stefan Taschjian*. Er gab zunächst einen kurzen Abriss zur Geschichte der von der Wehrmacht gefangenen sowjetischen Soldaten, um die zahlenmäßige Dimension und den Skandal der ausbleibenden Entschädigung zu verdeutlichen. Die Akten der etwa 2,4 Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen, die den Hungerwinter 1941/42 in deutschen Lagern überlebt hatten oder die seit 1942 Zwangsarbeit in Deutschland leisten mussten, kamen 1947 zum KGB, der viele der aus deutscher Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten sowjetischen

Soldaten in Lager deportieren ließ. Viele Rotarmisten verschwiegen ihre Kriegsgefangenschaft und die Zwangsarbeit in Deutschland, bis im Jahr 2000 Entschädigungszahlungen angekündigt wurden. 2001 wurde jedoch beschlossen, dass nur solche sowjetischen Kriegsgefangenen eine Entschädigung beantragen konnten, die auch KZ-Häftling gewesen waren. Da Taschjian und sein Kollege Prof. Dr. Pavel Polian diese Regelung für einen Verstoß gegen das Völkerrecht halten, klagten sie. Im Gegenzug forderte die deutsche Regierung eine Entschädigung für deutsche Kriegsgefangene in der ehemaligen Sowjetunion. Auch in diesem Fall, nahm Taschjian die Metapher von Brodacka auf, werde wieder durch das umgedrehte Fernglas geschaut, denn 45 Prozent der sowjetischen Kriegsgefangenen seien gezielt getötet worden, aber lediglich 17 Prozent der deutschen Soldaten des Vernichtungskrieges starben in Kriegsgefangenschaft. Die Klage von Taschjian und Polian wurde vom Berliner Verwaltungsgericht abgewiesen, doch die Kläger werden vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg ziehen.

Den Ausschluss italienischer Militärinternierter von Entschädigungsleistungen erläuterte Rechtsanwalt *Joachim Lau* aus Florenz mit einem Streifzug durch die Rechtsgeschichte der Sklavenarbeit. Nach Ablehnung aller Klagen in Deutschland, für die ein Gefälligkeitsgutachten des Berliner Juristen Tomuschat ausschlaggebend war, reichte Lau am 26. Dezember 2004 die Beschwerde von 277 italienischen Militärinternierten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

In beiden Beiträgen zeigte sich die nahezu verzweifelte Hoffnung der Kläger, den offenen Bruch des Völkerrechts seitens der BRD vor einem europäischen Gericht noch korrigieren zu können. Allen Klägern läuft natürlich die Zeit davon, denn sie sind hochbetagt. Und: sie verfügen über keine Lobby, die politischen Druck auf die unerträgliche Haltung der rot-grünen Regierung ausüben könnte. Ob die Resolution, die abschließend vom Auditorium angenommen wurde und in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, sechzig Jahre nach Kriegsende endlich alle Überlebenden des Nationalsozialismus zu entschädigen und ihnen damit eine späte, nicht nur rhetorische Anerkennung ihres Leids zukommen zu lassen, geeignet ist, diesen Druck zu erzeugen, darf bezweifelt werden.

Dritter Teil der Konferenz waren die beiden Workshops am Sonntag, die in der IG Metall-Bildungsstätte Pichensee stattfanden. Beide Workshops verliefen in konstruktiver Atmosphäre. Sie sollten ein Forum zur Vernetzung und zur Verabredung gemeinsamer Strategien sowohl zur Durchsetzung von Entschädigungsforderungen als auch zur Verfolgung von NS-Tätern bieten. Falls die verabredeten Aktivitäten tatsächlich eingehalten werden, können die Workshops ohne Abstriche als erfolgreich gewertet werden.

In Bezug auf die anderen Ziele der Konferenz kann dies nicht behauptet werden. So unterließ es die Moderation, den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Sektionen herzustellen und die politisch-juristisch-historischen Gemeinsamkeiten zu betonen. Dadurch wirkten die einzelnen Beiträge des Samstags nahezu beliebig aneinander gereiht. Es blieb zuwenig Zeit für die erfreulich rege Beteiligung aus dem Publikum und für den Austausch untereinander. Schließlich versäumten die Veranstalter es, die Workshops enger in die Konferenz einzubinden. Viele BesucherInnen der Konferenzen äußerten sich dennoch zufrieden, vor allem wegen des hohen Informationsgehalts der Veranstaltungen. Eine medienwirksame Außenwirkung wurde aber auch deshalb verfehlt, weil die deutschen Medien, von Ausnahmen abgesehen, die Konferenz ignorierten. Italienische, griechische und Schweizer Medien waren dagegen dauernd präsent. Als Fazit bleibt: Eine richtige, genau gezielte Intervention, die leider unter ihren politischen Möglichkeiten blieb.

Ralph Klein, Regina Mentner

Kontakt, Rückfragen und weitere Informationen:

<http://www.ns-opfer-entschaedigen.org>

regina.mentner@gmx.de

ralph.klein@uni-dortmund.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2005.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2005, Nr.037
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/037-05.pdf>